



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 01.02.1996  
KOM(96) 33 endg.

96/0028 (SYN)

Vorschlag für eine  
**VERORDNUNG (EG) DES RATES**  
zur Änderung der Verordnung (EG)  
Nr. 2686/94 des Rates zur Einführung eines besonderen Hilfesystems für  
traditionelle AKP-Bananenlieferanten

(von der Kommission vorgelegt)



## **BEGRÜNDUNG**

Mit diesem Verordnungsentwurf wird die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 2686/94, die am 28. Februar 1996 endet, bis zum 31. Dezember 1996 verlängert. Diese Verlängerung ist für die sinnvolle Verwaltung und Zuteilung der bereits für 1996 bereitgestellten Mittel unbedingt erforderlich. Dieser Vorschlag hat keine weiteren Folgen für den Haushalt.

Die Verlängerung der Geltungsdauer ist aus zwei Gründen notwendig:

- (i) Gemäß der Verordnung wird die Einkommensstützung jedes Jahr für das Vorjahr berechnet, wobei die vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Statistiken zugrunde gelegt werden. Ferner hat die Einkommensstützung zusätzlich zu den Transfers im Rahmen des Systems der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse (Stabex) nach Artikel 186 ff. des Vierten AKP-EWG-Abkommens zu erfolgen. Diese Statistiken liegen erst im zweiten Quartal eines jeden Jahres vor.
- (ii) Es wird eine angemessene Zeit benötigt, um die im Rahmen der Verordnung vorgelegten Projekte, für die technische und finanzielle Hilfe beantragt wird, vorzubereiten und von der Kommission prüfen und gegebenenfalls genehmigen zu lassen.

**VERORDNUNG (EG) Nr.            DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2686/94 des Rates zur Einführung eines  
besonderen Hilfesystems für traditionelle AKP-Bananenlieferanten**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION-**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>2</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrages<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung Nr. 2686/94 des Rates<sup>4</sup> wird eine finanzielle Hilfe in Form einer Einkommensstützung eingeführt.

Diese Einkommensstützung sollte zusätzlich zu den unter den gleichen Umständen gewährten Transfers im Rahmen des Systems der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse (Stabex) erfolgen.

Die zur Berechnung der Stabex-Transfers und der Einkommensstützung für das Vorjahr erforderlichen Statistiken liegen erst im zweiten Quartal eines jeden Jahres vor, und es ist daher notwendig, die Geltungsdauer der Verordnung zu verlängern, damit alle darin enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden können.

Gemäß der Verordnung wird ferner zusätzlich zu der im Vierten AKP-EWG-Abkommen vorgesehenen Hilfe technische und finanzielle Hilfe für Programme geleistet, die den Erzeugern helfen sollen, sich den neuen Marktbedingungen anzupassen.

---

<sup>1</sup>

<sup>2</sup>

<sup>3</sup>

<sup>4</sup>ABl. Nr. L286 vom 5.11.1994, S.1.

Um genügend Zeit zur Vorbereitung, Vorlage und Genehmigung dieser Programme im Rahmen des laufenden Haushalts zu haben, ist es erforderlich, die Geltungsdauer der Verordnung zu verlängern.

Um alle Voraussetzungen der Verordnung betreffend die Zuteilung der Hilfe erfüllen zu können und um eine sinnvolle Verwaltung der Zuteilung der bereits für dieses Jahr bereitgestellten Mittel zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Geltungsdauer der Verordnung, die am 28. Februar 1996 endet, bis zum 31. Dezember 1996 zu verlängern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2686/94 des Rates erhält folgende Fassung: "Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1993. Ihre Geltungsdauer endet am 31. Dezember 1996."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 29. Februar 1996. Ihre Geltungsdauer endet am 31. Dezember 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

ISSN 0256-2383

KOM(96) 33 endg.

# DOKUMENTE

DE

11

---

Katalognummer : CB-CO-96-036-DE-C

ISBN 92-77-99912-8

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg